

Inhaltlicher Antrag

Antrag an die 62. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen:

Titel: Sexarbeit ist Arbeit

Antragstext

- 1 Die Mitgliederversammlung möge beschließen,
- 2 Der fzs unterstützt solidarisch die körperliche Selbstbestimmung und die
3 (Arbeits-)Rechte von Sexarbeiter*innen. Die Arbeiter*innen dürfen weder
4 kriminalisiert, noch stigmatisiert werden! So muss der gesamte Zwangskontext
5 Arbeit und Sexualität im kapitalistischen Patriarchat radikal kritisiert werden.
6 Die Betroffenheit von Studierenden, People of Color und queeren Menschen in
7 Bezug auf Sexarbeit wird dabei besonders als gefährdet hervorgehoben, da ihre
8 gesellschaftliche und ökonomische Situation sie dem Risiko aussetzt, von
9 Kriminalisierung und Stigmatisierung getroffen zu werden. So hat die Studie
10 "Nebenjob Prostitution", die das Studienkolleg zu Berlin im Jahr 2011
11 durchgeführt hat, [Fußnote: S. <https://www.stuttgarter-nachrichten.de/inhalt.sex-fuers-studium-vom-hoersaal-auf-den-strich.4d929d9d-32f5-45e7-95c1-e9a58e9df248.html>, <https://www.tagesspiegel.de/gesellschaft/panorama/nebenjob-prostitution-erst-in-die-uni-dann-ins-bordell/4266270.html>, https://rp-online.de/panorama/wissen/bildung/jeder-dritte-kann-sich-prostitution-als-job-vorstellen_aid-9104827 (abgerufen je am 18.7.)] ergeben, dass in Berlin 3,7 %
12
13
14
15
16
17 der Student*innen der Sexarbeit nachgehen und sich ihren Lebensunterhalt durch
18 Strippen, Escortservice, Telefonsex oder in Bordellen verdienen. Ein
19 maßgeblicher Grund dafür ist, dass die Student*innen Geld benötigen. Um
20 Student*innen den finanziellen Druck zu nehmen, ist es erforderlich, das BAföG
21 weiter deutlich zu erhöhen und damit den tatsächlichen Bedarf zu decken.
- 22 Stigmatisierung getroffen zu werden. So hat die Studie "Nebenjob Prostitution",
23 die das Studienkolleg zu Berlin im Jahr 2011 durchgeführt hat, ergeben, dass in
24 Berlin 3,7 % der Student*innen der Sexarbeit nachgehen und sich ihren
25 Lebensunterhalt durch Strippen, Escortservice, Telefonsex oder in Bordellen

26 verdienen. Ein maßgeblicher Grund dafür ist, dass die Student*innen Geld
27 benötigen.
28 Unsere Solidarität gilt denjenigen, die von gesellschaftlicher Diskriminierung,
29 Ausbeutung und der Einschränkung ihrer Selbstbestimmung betroffen sind. Wir
30 unterstützen die Rechte derjenigen, die innerhalb bestehender Verhältnisse
31 Sexarbeit machen und weisen darauf hin, dass Sexarbeit unter diesen
32 Verhältnissen einer doppelten Prekarisierung unterliegt: der Abspaltung von
33 Sexualität innerhalb bürgerlich-moralischer Gesellschaften wie auch der
34 allgemeinen Verschlimmerung der Bedingungen von Arbeiter*innen allgemein
35 (Zeitarbeit, Flexibilisierung, Einschränkung von Arbeits- und Streikrechten
36 usw.).

37 Auch im Sinne des kürzlichen Jubiläums des Stonewall-Aufstands wollen wir
38 Sexarbeit als Arbeitsfeld von queeren, transidenten und PoC sichtbar machen und
39 dazu beitragen, dass die prekären Arbeitsbedingungen durch Solidarität, Raum für
40 Selbstbestimmung und rechtliche Mittel verbessert werden. Als studentischer
41 Dachverband sieht sich der fzs zudem in der Position, die gesellschaftlich
42 Teilhabe von betroffenen Studierenden zu unterstützen und gegen Stigmatisierung
43 zu arbeiten. In diesem Zusammenhang wird der Verband den lokalen
44 Studierendenschaften Informationsmaterial zu diesem Thema bereit stellen.

Begründung

45 Sexarbeit ist ein auch im Feminismus kontrovers diskutiertes Thema. Während sich
46 darüber, ob Sexarbeit existieren sollte bestens streiten lässt, hat die deutsche
47 Bundesregierung, allen voran die CDU, vor zwei Jahren ein Gesetz mit dem Titel
48 "Prostituiertenschutzgesetz" (kurz ProSCHG) erlassen, das die realen Existenz-
49 Arbeitsbedingungen von Menschen, die als Sexarbeiter*innen tätig sind, noch
50 verschlechtert.

51 Vor zwei Jahren, im Juli 2017, trat das „ProstituiertenSchutzGesetz“ in Kraft.
52 Die Verbände und zivilgesellschaftlichen Organisationen, die sich mit Sexarbeit
53 beschäftigen, kritisierten das sogenannte Schutzgesetz schon in seinen Anfängen.
54 Der Grund dafür: Das Gesetz sieht eine engmaschige Kontrolle der
55 Arbeitsgrundlagen- und bedingungen und damit auch der Körper von
56 Sexarbeiter*innen vor und die Selbstbestimmung von Sexarbeiter*innen wird weiter
57 eingeschränkt.

58 Befürchtet wurde nicht nur eine verstärkte Stigmatisierung von
59 Sexarbeiter*innen, sondern auch deren Verdrängung in die Illegalität, Verarmung,
60 und, im krassen Gegensatz zum Titel des Gesetzes, die Aufhebung bzw
61 Sanktionierung von selbstgewählten Schutzmechanismen der Arbeiter*innen.
62 Kürzlich wurde eine Studie zur Evaluation des Gesetzes in NRW veröffentlicht, in
63 der sich jetzt schon die Wirksamkeit des Gesetzes in diese Richtung zeigt. Sie
64 kommt zu dem Schluss, das für die Arbeiter*innen nun „eine größere Gefahr
65 [bestehe], in Armut oder Illegalität zu rutschen“.

66 Anstatt also zum Schutz von Sexarbeiter*innen beizutragen, hat die
67 Bundesregierung ein Gesetz erlassen, das Sexarbeiter*innen noch stärker

68 marginalisiert und kriminalisiert.

69 Hier finden sich einige Beispiele, wie sich im ProSCHG diese Haltung ausdrückt:

70 § 3 Sexarbeiterinnen müssen sich bei einer Behörde registrieren lassen.

71 → Der Datenschutz ist nicht gewährleistet und birgt die Gefahr des
72 Zwangsoutings, die Sexarbeiter*innen in Gefahr bringen kann, weil Sexarbeit
73 immer noch ein Tabu in der Gesellschaft ist.

74 § 10 Sexarbeiterinnen müssen sich zusätzlich regelmäßigen
75 „Gesundheitsberatungen“ unterwerfen.

76 → Das Recht auf freiwillige und anonyme Beratungen laut dem
77 Infektionsschutzgesetz wird unterlaufen

78 § 18 Sexarbeiterinnen dürfen nicht mehr in der jeweiligen Arbeitsstätte
79 übernachten.

80 → Eine zusätzliche Unterkunft muss angemietet werden, was mit einer extremen
81 Kostenerhöhung verbunden ist.

82 § 12 + 18 Alle bordellartigen Betriebe, auch kleine Wohnungen, in denen nur zwei
83 Sexarbeiterinnen arbeiten, müssen die gleichen baulichen und organisatorischen
84 Auflagen erfüllen.

85 → Großbordelle können diese umsetzen, dadurch werden Sexarbeiter*innen in
86 größere Strukturen gezwungen und community-Zusammenhalt in kleineren Gruppen
87 verunmöglicht.

88 § 29 Die Polizei kann jederzeit ohne Anlass Prostitutionsstätten kontrollieren.

89 → Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung wird für Prostitutionsstätten
90 aufgehoben, auch für Privatwohnungen, in denen angeschafft wird.

91 § 33 Die Anzahl und Höhe der Bußgelder bei Zuwiderhandeln gegen die zahlreichen
92 Vorschriften hat sich erhöht.

93 → Sexarbeiterinnen, die nicht registriert werden wollen, werden gezwungen
94 versteckt zu arbeiten, gehen schlechtere Arbeitsbedingungen ein und müssen bei
95 Verhängen von Bußgeldern mehr arbeiten.

Inhaltlicher Antrag

Antrag an die 62. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: StuRa Uni Heidelberg

Titel: Regelstudienzeit ist nicht die Regel

Antragstext

1 Die sogenannte „Regelstudienzeit“ kommt in Diskussionen über das Studium
2 oft zur Sprache. Sie wird aus zwei Gründen in der Öffentlichkeit stark
3 wahrgenommen: Sie suggeriert eine „Regel“ und scheint somit eine Norm zu
4 begründen, die es prinzipiell zu erfüllen gelte. Außerdem lässt sie sich
5 einfach nachprüfen, was dem Bedürfnis der Mess- und Kontrollierbarkeit, das
6 auch im Bildungswesen weithin verbreitet ist, entgegenkommt.

7 Sowohl im Privaten als auch in der Öffentlichkeit wird das Absolvieren eines
8 Studiengangs in der Regelstudienzeit oft eingefordert und als Erfolg aufgefasst,
9 die Überschreitung dagegen als Problem angesehen. Häufig fungiert sie dabei
10 als Kriterium für den individuellen (Miss-)Erfolg von Studierenden oder aber
11 für die Qualität von Studiengängen. Wird die Regelstudienzeit in signifikant
12 vielen Fällen nicht eingehalten, gilt das Studium als schlecht organisiert oder
13 zu schwierig, die Studierenden als ungeeignet - oder es werden weitere Probleme
14 diagnostiziert. Selten wird gefragt, wie die Regelstudienzeit festgelegt oder
15 berechnet wird oder ob das Überschreiten von den Studierenden als Problem
16 wahrgenommen wird. Auch im Privaten werden aus der Regelstudienzeit häufig
17 Ansprüche an die Studierenden abgeleitet und im Falle der Überschreitung wird
18 mit Unverständnis, Vorwürfen, Streichung des Unterhalts oder Druck auf ein
19 baldiges Studienende hin reagiert.

20 Wurde die Regelstudienzeit ursprünglich mit dem Ziel eingeführt, die
21 Studienzeiten zu verkürzen und der Kapazität der Hochschulen gerecht zu
22 werden, [Fußnote: Vgl. [http://www.bzh.bayern.de/uploads/media/2-2017-Penthin-
23 Fritzsche-Kroener.pdf](http://www.bzh.bayern.de/uploads/media/2-2017-Penthin-Fritzsche-Kroener.pdf)] leitete sich aus ihr auch ein **Anspruch der
24 Studierendengegenüber ihren Hochschulen** ab, das Studium innerhalb einer
25 bestimmten Zeit absolvieren zu können. Ursprünglich sollte die Festlegung

65 **Die Überschreitung der Regelstudienzeit darf nicht finanziell sanktioniert**
66 **werden!**

67 Statt die Studierenden durch rechtliche Konsequenzen, die aus der
68 Nichteinhaltung der Regelstudienzeit abgeleitet werden, unter Druck zu setzen,
69 müssen die Hochschulen, sowie Bund und Länder vielmehr die Möglichkeiten dazu
70 schaffen, das Studium innerhalb der Regelstudienzeit zu absolvieren. Für die
71 Hochschulen bedeutet dies, ein **ausreichendes Angebot an Lehrveranstaltungen, die**
72 **Betreuung von (Abschluss-)Arbeiten und regelmäßige Prüfungstermine - auch**
73 **Wiederholungstermine** - zu gewährleisten. Selbiges gilt für
74 Prüfungsvorleistungen.

75 **Bund und Länder müssen für eine ausreichende Grundfinanzierung der**
76 **Hochschulen sorgen, damit sie genug Personal einstellen können, um die**
77 **Studierenden zu betreuen und eine ausreichende Anzahl an Lehrveranstaltungen**
78 **anzubieten!**

79 **3. Regelstudienzeit und Prüfungsorganisation**

80 Um die Studierenden zum Absolvieren des Studiums innerhalb der Regelstudienzeit
81 zu bewegen, nehmen manche Hochschulen eine Regelung auf, nach der die
82 Studierenden den **Prüfungsanspruch nach Überschreitung der Regelstudienzeit um**
83 **x Semester verlieren**, was einer Exmatrikulation gleichkommt. Solche Regelungen
84 sorgen für zusätzlichen Stress bei den Studierenden, zusätzlich zu dem
85 ohnehin bestehenden (finanziellen) Druck, ihr/sein Studium schnell zu beenden.
86 Teilweise ist dieses Verfahren schon in den Landeshochschulgesetzen vorgesehen

87 **Die Überschreitung der Regelstudienzeit darf nicht mit dem Verlust des**
88 **Prüfungsanspruchs sanktioniert werden!**

89 **4. Regelstudienzeit und Studienorganisation**

90 Es gibt viele unterschiedliche Gründe, die dazu führen, dass Studierende ihr
91 Studium nicht innerhalb der Regelstudienzeit absolvieren – oder generell nicht
92 so schnell, wie sie gerne wären. Häufig sind es **finanzielle oder**
93 **gesundheitliche Gründe**, die dafür verantwortlich sind. Gerade Faktoren wie
94 **Prüfungsangst, Lernprobleme oder gesundheitliche Beeinträchtigungen** können zu
95 einer ungewollten Verlängerung des Studiums beitragen.

96 **Lehrende müssen sensibilisiert und Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen**
97 **ausgebaut werden. Hierunter fallen auch niedrigschwellige Maßnahmen wie**
98 **Feedbackrunden, vor allem Ende eines Semesters oder einer Einheit, die**
99 **Berücksichtigung entsprechender Fragen in Evaluationsbögen oder das Ansprechen**
100 **von Themen wie Überforderung oder Prüfungsangst in Veranstaltungen und**
101 **Hinweise auf Anlaufstellen!**

102 Wenn Veranstaltungen nur einmal im Jahr ohne Wiederholungsmöglichkeit angeboten
103 werden, kann dies dazu führen, dass sich bei Nichtbestehen das Studium mal eben

104 um ein Jahr verlängert. Hier sind Diskussionen darüber, dass man doch hätte
105 besser lernen können, müßig, es werden immer wieder Studierende aus den
106 unterschiedlichsten Gründen eine Prüfung im ersten Anlauf nicht bestehen.

107 **Es muss zeitnahe Wiederholungsmöglichkeit für Klausuren und andere Prüfungen**
108 **geben, insbesondere bei Veranstaltungen, die nur einmal im Jahr angeboten**
109 **werden!**

110 Auch die **Anwesenheitspflicht** kann dazu beitragen, dass sich die Studienzeit
111 verlängert.

112 **Die Anwesenheitspflicht muss dort, wo sie noch besteht, abgeschafft werden!**

113 **Kollidierender Änderungsantrag: [Ä13](#)**

114 **Die Anwesenheitspflicht sollte dort, wo sie noch besteht, abgeschafft werden!**

115 Ein weiterer Grund für das Überschreiten der Regelstudienzeit sind **Praktika**,
116 die dem Gewinn an Berufserfahrung dienen und bei Unternehmen immer mehr in den
117 Fokus gerückt werden, sodass beim Berufseinstieg häufig schon Erfahrungen
118 eingefordert werden. Allgemein erachten wir Praktika nur dann für sinnföhrnd,
119 wenn sie tatsächlich auch in spätere Berufsfelder Einblicke geben und nicht
120 nur einfache Verwaltungs- und Bürotätigkeiten an schlecht bezahlte Studierende
121 auslagern. Praktika sollten nicht als Zusatzleistung von Studierenden in der
122 vorlesungsfreien Zeit angesehen werden, sondern, wenn sie im Curriculum
123 vorgesehen sind, in den ordentlichen Semesterablauf integriert werden.
124 Berufspraktika können sich, je nach Gestaltung, negativ auf den Studienverlauf
125 und die Einhaltung der Regelstudienzeit auswirken.

126

127 **Berufspraktika sind so zu gestalten, dass sie den Studienverlauf nicht**
128 **verzögern.**

129 **Kollidierender Änderungsantrag: [Ä12](#)**

130 ... werden, sodass beim Berufseinstieg häufig schon Erfahrungen eingefordert
131 werden. Allgemein erachten wir Praktika nur dann für sinnföhrnd, wenn sie
132 tatsächlich auch in spätere Berufsfelder Einblicke geben und nicht nur
133 einfache Verwaltungs- und Bürotätigkeiten an schlecht bezahlte Studierende
134 auslagern. Praktika sollten nicht als Zusatzleistung von Studierenden in der
135 vorlesungsfreien Zeit angesehen werden, sondern, wenn sie im Curriculum
136 vorgesehen sind, in den ordentlichen Semesterablauf integriert und mit
137 angemessenen Credit Points vergütet werden. Berufspraktika können sich, je
138 nach Gestaltung, negativ auf den Studienverlauf und die Einhaltung der
139 Regelstudienzeit auswirken.

140

141 **Berufspraktika sind so zu gestalten, dass sie den Studienverlauf nicht**
142 **verzögern.**

143 Andere Studierende versorgen pflegebedürftige oder minderjährige Angehörige
144 und müssen hier oft umdisponieren, was ohne Verlängerung der Studienzeit nicht
145 geht. Häufig kann hier ein Verschieben von Veranstaltungen in den Zeitraum, in
146 denen die Angehörigen durch andere betreut werden oder eine Aufhebung der
147 Anwesenheitspflicht eine Entlastung bringen. Auch die Anwesenheitspflicht kann
148 dazu beitragen, dass sich die Studienzeit verlängert.

149 Auch sind Studierende dazu angehalten, sich **(hochschul-)politisch zu engagieren**,
150 was ebenfalls Erfahrungen mit sich bringt und oft zum Überschreiten der
151 Regelstudienzeit führen kann.[Fußnote: [https://www.br.de/fernsehen/ard-
152 alpha/sendungen/campus/hochschulpolitik-ehrenamt-an-der-uni-100.html](https://www.br.de/fernsehen/ard-alpha/sendungen/campus/hochschulpolitik-ehrenamt-an-der-uni-100.html)]

153 **Die Anwesenheitspflicht sollte dort, wo sie noch besteht, abgeschafft werden!**
154 **Individuelle Studienverläufe dürfen nicht sanktioniert werden. Den**
155 **Studierenden müssen viel mehr Möglichkeiten geboten werden, individuelle**
156 **Lösungen bei der Studienorganisation zu finden.**

157 Es muss zudem erfasst werden, welche Faktoren zur Überschreitung der
158 Regelstudienzeit führen, und dabei müssen diejenigen Faktoren identifiziert
159 werden, die zu einer unfreiwilligen Verlängerung des Studiums führen - sei es
160 auf Ebene der Hochschule, sei es auf Ebene der Studienfinanzierung oder auf
161 einer anderen Eben. Dabei sollte vor allem darauf geachtet werden, dass die
162 Studienverlaufspläne genügend Studienfreiräume bieten, damit individuelle
163 Studienpläne passend zur sozialen Situation des*der Studierenden erstellt werden
164 können. Auf Basis dieser Erkenntnisse ließen sich Umstrukturierungen des
165 Studiums vornehmen und Angebote schaffen, die es den Studierenden, die dies
166 anstreben, ermöglichen würden, die Regelstudienzeit einzuhalten.

167 **Daher fordern wir, in der Akkreditierung die Bereitstellung der Strukturen zu**
168 **überprüfen, die ein Studium in einer bestimmten Zeit möglich machen! Die**
169 **Akkreditierung sollte auch überprüfen, dass individuelle Studienpläne**
170 **ermöglicht und die social Dimension in der Studiengangskonzeption und**
171 **Durchführung mit verankert werden.**

172 Die Regelstudienzeit avancierte also von einem Schutz und einer Sicherheit für
173 Studierende zu einem Druckinstrument gegen sie. Wir fordern, dass die
174 Regelstudienzeit wieder zu dem wird, was sie einst war: einer Orientierung für
175 die Studienplanung!

176 Um dem in der Gesellschaft verbreiteten Missverständnis der Regelstudienzeit
177 als Regel und Norm entgegenzuwirken, schlagen wir vor, die Bezeichnung
178 „Regelstudienzeit“, die die Existenz einer Norm und folglich das
179 Überschreiten der Regelstudienzeit als Verstoß gegen diese Norm suggeriert,
180 durch eine **andere Bezeichnung**, wie beispielsweise „Studierbarkeitsgarantie“
181 zu ersetzen. Es sollte sich vielmehr differenziert mit der Gesamtheit der
182 Studienverläufe auseinandergesetzt werden, um gute Bedingungen für Studium und
183 Lehre zu schaffen.

184 Da das Konzept der Regelstudienzeit als Repressionsargument für zu langes

185 Studieren (sanktionsbewehrt wie moralisch-gesellschaftlich) genutzt wird, da es
186 die Existenz einer Norm und folglich das Überschreiten der Regelstudienzeit als
187 Verstoß gegen diese Norm suggeriert, schlagen wir vor den begrüßenswerten
188 Aspekt des Konzepts in einer 'Studierbarkeitsgarantie' aufzuheben.

Begründung

188 Der fzs sollte eine gute Positionierung zur Regelstudienzeit haben, da sie
189 sowohl in hochschulpolitischen als auch in öffentlichen Diskussionen häufig
190 thematisiert wird. Er soll daher hier eine klare Position vertreten können und
191 Forderungen gegenüber Hochschulen, Bund und Ländern erheben. Die
192 Positionierung kann außerdem sowohl Mitgliedern als auch Nicht-Mitgliedern als
193 Vorlage für eigene Positionierungen dienen und den Anstoß dazu geben, sich an
194 der je eigenen Hochschule dafür einzusetzen, dass aus der Regelstudienzeit
195 keine Ansprüche an Studierende abgeleitet und so Druck ausgeübt wird.

196 Auf der Frühjahrs-MV in Freiburg hat unser Antrag Anklang gefunden, weswegen
197 wir ihn noch einmal als eigenständigen Antrag einreichen. Die gestellten
198 Änderungsanträge haben wir in die Positionierung eingearbeitet.

Inhaltlicher Antrag

Antrag an die 62. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen:

Titel: Strukturen gegen Diskriminierung an
Hochschulen ausbauen

Antragstext

- 1 Der fzs und seine Mitglieder setzen sich dafür ein, dass
- 2 in den Landeshochschulgesetzen nach Vorbild des österreichischen
3 Universitätsgesetzes (<https://www.jusline.at/gesetz/univg/paragraf/42>) ein
4 Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen festgeschrieben werden soll, der sich
5 aus allen Statusgruppen der Hochschulen zusammensetzt. Neben dem
6 Gleichstellungsauftrag soll darin außerdem ein Antidiskriminierungsauftrag
7 aufgenommen werden, der die im Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetz behandelten
8 Benachteiligungsgründe und die soziale Herkunft berücksichtigt. Bei der
9 Besetzung sollten von Benachteiligungen betroffene Personen besonders
10 berücksichtigt werden.
- 11 Die Erfüllung des Antidiskriminierungsauftrages soll analog zum
12 Gleichstellungsauftrag regelmäßig bewertet werden. Bei der Zuweisung von
13 staatlichen Mitteln soll die Erfüllung beider Aufträge berücksichtigt werden.
- 14 Weiterhin sollen nach dem Vorbild der bereits in den Landeshochschulgesetzen
15 vorgesehenen Frauen- und Gleichstellungsbeauftragten auch
16 Antidiskriminierungsbeauftragte festgeschrieben werden, die die Hochschulen bei
17 der Erfüllung des oben genannten Antidiskriminierungsauftrags unterstützen.

Begründung

- 18 Die Studierendenvertretungen werden immer wieder von Studierenden, die

19 Erfahrungen mit Diskriminierung machen müssen, kontaktiert. Besonders im
20 Hinblick auf rassistische Vorfälle fällt es den Betroffenen häufig schwer,
21 die hierfür an der Hochschule zuständigen Stellen zu finden.

22 Gerade an der Universität Bamberg stellen wir fest, dass die Beauftragten
23 dezidiert bei rassistischer Diskriminierung keine angemessene Anlaufstelle
24 bieten können. Wir sehen an dieser Stelle dringenden Handlungsbedarf, da
25 Studierende, die auf Grund ihrer Zugehörigkeit zu einer Religionsgemeinschaft
26 oder Ethnie Übergriffe erfahren, häufig Schwierigkeiten haben, konkrete
27 Zuständigkeiten in Erfahrung zu bringen und tatsächlich Unterstützung zu
28 bekommen.

29 An Hochschulen müssen deshalb Strukturen geschaffen werden, welche sich mit
30 Diskriminierung – besonders in Hinblick auf Rassismus – beschäftigen,
31 hierfür entsprechend ausgebildet sind und sensibilisieren.

32 Diese Strukturen haben das Ziel, „Benachteiligungen aus Gründen der Rasse
33 oder wegen der ethnischen Herkunft, des Geschlechts, der Religion oder
34 Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Identität zu
35 verhindern oder zu beseitigen.“¹

36 [1](#) Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz §1

Inhaltlicher Antrag

Antrag an die 62. Mitgliederversammlung des fzs e.V.

Initiator*innen: StuVe Universität Würzburg

Titel: Diskriminierungsfreie Immatrikulation ermöglichen

Antragstext

1 Am 10. Oktober 2017 urteilte das Bundesverfassungsgericht, dass die Regelungen
2 des Personenstandsrechts nicht vereinbar mit den grundgesetzlichen Anforderungen
3 sind, da der § 22 Abs. 3 Personenstandsgesetz (PStG) neben dem Eintrag
4 „weiblich“ oder „männlich“ keine dritte Möglichkeit bietet, ein Geschlecht
5 positiv eintragen zu lassen. Sollte eine Anerkennung ihrer Intersexualität nicht
6 erfolgen, so erschwert es – laut Bundesverfassungsgericht – dem Betroffenen
7 “sich in der Öffentlichkeit als die Person zu bewegen und von anderen gesehen zu
8 werden, die sie in geschlechtlicher Hinsicht sind”.

9
10 Der Gesetzgeber wurde verpflichtet bis zum 31. Dezember 2018 eine
11 verfassungsgemäße Regelung herbeizuführen. Durch Änderung des
12 Personenstandsgesetzes vom 18. Dezember 2018 entschied sich der Gesetzgeber die
13 Geschlechtsangabe "divers" einzuführen. Allerdings ist auch der Begriff “divers”
14 zurecht umstritten, die Einteilung in drei vorgegebene Geschlechter weiterhin
15 ein Festhalten auf willkürlichen biologischen Merkmalen und die Erzwingung der
16 Einteilung immer noch diskriminierend bleibt und eine Unterdrückung der
17 persönlichen Identität darstellen kann.

18
19
20 Leider ist es auch über ein halbes Jahr nach Änderung der Rechtslage nur an
21 einzelnen Hochschulen möglich eine andere Angabe als "männlich" oder "weiblich"
22 bei der Immatrikulation anzugeben oder ein entsprechendes Feld ganz frei zu
23 lassen.

24
25 Der fzs ruft daher alle Hochschulen dazu auf, unverzüglich dafür Sorge zu
26 tragen, dass alle Studierende sich diskriminierungsfrei immatrikulieren können.
27 Wir fordern als Allermindeste von den Hochschulen, geltendes Recht zu achten und

28 die Immatrikulation mit der Geschlechtsangabe "divers" zu ermöglichen.
29 Allerdings stellt diese Forderung noch lange nicht die für uns notwendige
30 diskriminierungsfreie Atmosphäre dar, vielmehr soll sie symptomatisch dafür
31 stehen, dass nicht einmal geltendes Recht umgesetzt wird. Daher fordern wir
32 weiter, dass es allen Antragsstellenden selbst obliegt, auf die
33 Geschlechtsangabe bei der Immatrikulation entweder vollständig zu verzichten
34 oder eine selbst gewählte, zu respektierende und von willkürlich gesetzten
35 Merkmalen unabhängige Angabe zu wählen, welche nicht aus einer begrenzten
36 Auswahl bestehen darf.

Begründung

37 Eine Immatrikulation ohne Geschlechtsangabe oder mit der Angabe "divers" muss an
38 allen Hochschulen möglich sein, um alle Studierende in ihrer gesamten
39 Persönlichkeit vollumfassend anzuerkennen und nicht zu diskriminieren. Hierzu
40 sollte der fzs eindeutig Position beziehen.

41
42 Der Antrag wurde erst so kurzfristig eingereicht, weil die Studie auf der er
43 beruht erst vor wenigen Tagen veröffentlicht wurde. Eine schnellere
44 Ausarbeitung eines Antrages war aufgrund der aktuellen Prüfungsphase leider
45 nicht möglich.

46 Nice to know: Das Bundesverfassungsgericht bezieht sich in seinem Urteil vom 10.
47 Oktober 2017 auf den Beschluss der 57. fzs-Mitgliederversammlung in Kassel.
48 (vgl. Randnummern 18 und 34 im Urteil bzw. den Antrag 57-11-In2 im Antragsbuch)
49 Da soll nochmal jemand sagen unsere Beschlüsse bringen nichts.

50 Quellen:

51 - Studie: [https://www.taledo.com/de/blog/arbeitgebertipps/deutsche-](https://www.taledo.com/de/blog/arbeitgebertipps/deutsche-universitaeten-riskieren-klagen-fehlendes-drittes-geschlecht-in-immatrikulationsantraegen)
52 [universitaeten-riskieren-klagen-fehlendes-drittes-geschlecht-in-](https://www.taledo.com/de/blog/arbeitgebertipps/deutsche-universitaeten-riskieren-klagen-fehlendes-drittes-geschlecht-in-immatrikulationsantraegen)
53 [immatrikulationsantraegen](https://www.taledo.com/de/blog/arbeitgebertipps/deutsche-universitaeten-riskieren-klagen-fehlendes-drittes-geschlecht-in-immatrikulationsantraegen)
54 - Urteil des Bundesverfassungsgerichtes:
55 <https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs2>
56 [-](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs2)
57 [0171010_1bvr201916.html](https://www.bundesverfassungsgericht.de/SharedDocs/Entscheidungen/DE/2017/10/rs2)
58 - Änderung des Personenstandsgesetzes:
59 http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGB&jumpTo=bgbl1
-
[18s2635.pdf](http://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGB&jumpTo=bgbl1)